

Änderungsantrag

der Gruppe der PDS/Linke Liste

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU, SPD
und F.D.P.

— Drucksachen 12/6633, 12/8165 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 3, 20 a, 20 b, 28, 29, 72, 74, 75, 76, 77, 80, 87, 93, 118 a und 125 a)

Der Bundestag wolle beschließen:

Der aus dem Gesetzentwurf – Drucksache 12/6633 – abgetrennte selbständige Gesetzentwurf mit dem Titel „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 75, 76, 77, 80 und 125 b)“, Anlage 3 zu Nummer 3 der Beschlußempfehlung – Drucksache 12/8165 –, wird wie folgt geändert:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. Artikel 76 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 76

(1) Gesetzesvorlagen werden beim Deutschen Bundestag durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Deutschen Bundestages, durch den Bundesrat oder durch Volksinitiative und durch Volksbegehren eingebracht.

(2) Vorlagen der Bundesregierung und durch Volksinitiative oder Volksbegehren eingebrachte Gesetzesvorlagen sind zunächst dem Bundesrat zuzuleiten. Der Bundesrat ist berechtigt, innerhalb von sechs Wochen zu diesen Vorlagen Stellung zu nehmen. Verlangt er aus wichtigem Grunde, insbesondere mit Rücksicht auf den Umfang einer Vorlage, eine Fristverlängerung, so beträgt die Frist neun Wochen.

Die Bundesregierung kann eine Vorlage, die sie bei der Zuleitung an den Bundesrat ausnahmsweise als besonders eilbedürftig bezeichnet hat, nach drei Wochen oder, wenn

der Bundesrat ein Verlangen nach Satz 3 geäußert hat, nach sechs Wochen dem Deutschen Bundestag zuleiten, auch wenn die Stellungnahme des Bundesrates noch nicht bei ihr eingegangen ist; sie hat die Stellungnahme des Bundesrates unverzüglich nach Eingang dem Deutschen Bundestag nachzureichen. Bei Vorlagen zur Änderung dieses Grundgesetzes und zur Übertragung von Hoheitsrechten nach Artikel 5 oder 6 beträgt die Frist zur Stellungnahme neun Wochen; Satz 4 findet keine Anwendung.

(3) Vorlagen des Bundesrates sind dem Deutschen Bundestag durch die Bundesregierung innerhalb von sechs Wochen zuzuleiten. Sie soll hierbei ihre Auffassung darlegen. Verlangt sie aus wichtigem Grunde, insbesondere mit Rücksicht auf den Umfang einer Vorlage, eine Fristverlängerung, so beträgt die Frist neun Wochen. Wenn der Bundesrat eine Vorlage ausnahmsweise als besonders eilbedürftig bezeichnet hat, beträgt die Frist drei Wochen oder, wenn die Bundesregierung ein Verlangen nach Satz 3 geäußert hat, sechs Wochen. Bei Vorlagen zur Änderung dieses Grundgesetzes und zur Übertragung von Hoheitsrechten nach Artikel 5 oder 6 beträgt die Frist neun Wochen; Satz 4 findet keine Anwendung. Der Deutsche Bundestag hat über die Vorlagen in angemessener Frist zu beraten und den Beschluß zu fassen.“

2. Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

„9. Artikel 77 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 77

(1) Die Bundesgesetze werden vom Deutschen Bundestag oder durch Volksentscheid beschlossen. Vom Bundestag beschlossene Gesetze sind nach ihrer Annahme von der Präsidentin/dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich dem Bundesrat zuzuleiten. Durch Volksentscheid beschlossene Gesetze sind von der Präsidentin/vom Präsidenten des Deutschen Bundestages der Bundespräsidentin/dem Bundespräsidenten zur Ausfertigung und Verkündung im Bundesgesetzblatt zuzuleiten.

(2) Gesetzesbeschlüsse des Deutschen Bundestages bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Will der Bundesrat einen Gesetzesbeschluß ablehnen oder ändern, so muß er binnen drei Wochen nach Eingang des Gesetzesbeschlusses beantragen, daß ein je zur Hälfte aus Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates für die gemeinsame Beratung von Vorlagen gebildeter Ausschuß einberufen wird. Die Zusammensetzung und das Verfahren dieses Ausschusses regelt eine Geschäftsordnung, die vom Deutschen Bundestag beschlossen wird und der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Jede Fraktion des Deutschen Bundestages muß mit mindestens einem Mitglied vertreten sein. Schlägt der Ausschuß eine Änderung des Gesetzesbeschlusses vor, so haben der Deutsche Bundestag und der Bundesrat erneut Beschluß zu fassen.“

3. Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. Folgender Artikel 77 a wird eingefügt:

„Artikel 77 a

(1) Ein Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn zumindest eine Million Stimmberechtigte innerhalb eines halben Jahres dem Volksbegehren zugestimmt haben.

(2) Volksbegehren, die der Deutsche Bundestag nicht innerhalb von drei Monaten unverändert beschließt, werden innerhalb von neun Monaten dem Volk zur Entscheidung vorgelegt. Der Deutsche Bundestag kann Gesetzentwürfe dem Volk zur Entscheidung vorlegen. Ein Gesetzentwurf ist angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden in einer geheimen und freien Abstimmung zugestimmt haben. In der Abstimmung zählen nur die gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Stimmberechtigt ist, wer das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzt.

(3) Vor der Durchführung eines Volksentscheides hat die Bundesregierung den mit Gründen versehenen Gesetzentwurf ohne eigene Stellungnahme in angemessener Form und Verbreitung zu veröffentlichen. Wenn ein Volksbegehren zustande gekommen ist, haben die Antragsteller Anspruch auf Erstattung der Kosten einer angemessenen Information der Öffentlichkeit über die Ziele des Volksbegehrens.“

Bonn, den 28. Juni 1994

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

